



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 17. November 2020
AZ 213 – 21432 - 78

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 16. Juli 2020
hier: Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssi-
cherung (DeQS-RL):
Teil 2: Änderung der Verfahren 3 (QS CHE), Verfahren 5 (QS TX) und Verfahren 6 (QS
KCHK) für das Erfassungsjahr 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 16. Juli 2020 über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Durch Aufnahme einiger Kennzahlen in Anlage I QS KCHK und die Ergänzung der Tabellenköpfe in Anlage II in allen Verfahren, dass Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlberechnung erhoben werden, zeigt sich, dass in den themenspezifischen Verfahren Regelungen zum Umgang mit Kennzahlen fehlen.

Der G-BA wird daher um Prüfung gebeten, ob es erforderlich oder zur Klarstellung sinnvoll wäre:

1. bei der prospektiven Veröffentlichung der Rechenregeln zum Verfahren QS KCHK die Kennzahlen zu veröffentlichen,
2. ggf. § 10 Absatz 2 QS KCHK zu ergänzen, sodass klargestellt wird, dass Auswertungen auf Basis von Kennzahlen an die Leistungserbringer zurückgemeldet werden,

3. ggf. an geeigneten Stellen das Verfahren QS KCHK zu ergänzen, sodass ausdrücklich klargestellt wird, dass Auswertungen von Kennzahlen (und zu welchem Zweck) erfolgen sowie
4. ggf. auch die übrigen Verfahren anzupassen, soweit hier Kennzahlen erhoben werden sollen.

Darüber hinaus wird gebeten, insbesondere in Abgrenzung zu Qualitätsindikatoren zu beschreiben, was Kennzahlen darstellen und in welcher Form solche Kennzahlen ausgewertet sowie den Leistungserbringern mitgeteilt oder veröffentlicht werden sollen.

Der G-BA wird insoweit gebeten, dem BMG bis zum 31. Mai 2021 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz